

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme  
**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung  
**Band:** 14 (1957)  
**Heft:** 5  
  
**Artikel:** Schutz einer aargauischen Juralandschaft durch das Bundesgericht  
**Autor:** Rickenbach, V.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-783722>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schutz einer aargauischen Juralandschaft durch das Bundesgericht

Dr. V. Rickenbach, Direktionssekretär, Aarau

Schon in verschiedenen Beiträgen wurde in diesem Organ davon gesprochen, wie sehr die Baufreudigkeit unserer Zeit auch Schattenseiten in sich birgt. Verheerend und verderbend wirkt sie sich insbesondere dort aus, wo Bauleute am Werk sind, die ohne jede Rücksicht auf die Interessen der Gemeinschaft nach der Verwirklichung ihrer Pläne streben. Solch eigen-nütziges Bauen kann in seiner Regellosigkeit nicht nur zu einer unverantwortlichen Bodenvergeudung und einer übermässigen finanziellen Belastung der Gemeinwesen führen, sie bedroht vielfach auch ästhetische Werte, die vor wenigen Jahren noch dauerhaft und ungefährdet schienen.

Wer auf einer Wanderung schon die Hänge, die Wälder und Wiesen des Juras durchstreift hat, wer die Ruhe seiner abgeschiedenen Täler und Waldwinkel, die Unberührtheit seiner Matten, die prächtige Aussicht von seinen Anhöhen genossen hat, wird ohne Zögern bestätigen, dass sich hier noch hervorragende landschaftliche Schönheitswerte finden. Diese nun der Allgemeinheit zu erhalten, müssen sich die verantwortlichen Behörden immer mehr zur angelegentlichen Sorge machen, sind doch zahlreiche Anzeichen dafür gegeben, dass sie nicht ungestört bleiben sollen. So ist, aus dem an sich begreiflichen Streben heraus, der Hast und dem Betrieb des täglichen Lebens von Zeit zu Zeit zu entfliehen, schon der eine oder andere Erholungsuchende auf den Gedanken gekommen, sich im Jura ein Grundstück zu erwerben und dort ein Wochenendhäuschen zu erstellen. Mannigfaltig in Grösse, Farbe und Form werden solche Anlagen geplant, übereinstimmend sind sie vielfach aber darin, dass ihre Errichtung einen ausserordentlichen Eingriff in die unberührte Landschaft bedeutet. Dürfen und müssen diese die Natur und das Bild unserer Heimat beeinträchtigenden Einwirkungen hingenommen werden?

Der aargauische Regierungsrat hatte sich in den letzten Jahren zu verschiedenen Malen mit einem Wochenendhausprojekt am Südhang des Küttiger Brunnenberges zu befassen. Das in diesem Fall in Aussicht genommene Baugrundstück liegt unterhalb des Waldes, der die oberen Regionen dieses Jurazuges bedeckt. Hügel und Hänge, Wiesen und Büsche lösen sich dort in bunter Folge ab. Ein erstes, vom Bauherr eingereichtes Baugesuch lehnte die kommunale Baupolizeibehörde aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes — sie stützte sich dabei vor allem auf die einschlägige Bestimmung in der Bauordnung — wie auch wegen ungenügender Zufahrtsverhältnisse ab. Ihr Entscheid, der vom Bauherr angefochten wurde, erfuhr die Bestätigung durch den Regierungsrat (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1955, S. 250 ff.). Damit konnte sich der Baugesuchsteller offenbar nicht abfinden. Zwar wandte er sich nicht an

das Bundesgericht; er liess hingegen auf seinem Grundstück ein sogenanntes Gerätehäuschen erstellen, ohne dafür eine baupolizeiliche Bewilligung eingeholt zu haben. Dieses in Fastäfer ausgeführte Häuschen erhielt eine Grundfläche von zirka 15 m<sup>2</sup> und eine Höhe vom gewachsenen Boden von vorn 3,2 m und hinten 2,5 m. Um die Baute herum wurden Bäumchen und Sträucher gepflanzt und die Anlage durch einen von in kleinen Abständen errichteten Beton- und Holzpfosten getragenen Zaun umschlossen. Nachdem der Regierungsrat auf eine Beschwerde hin entschieden hatte, dass auch diese Baute der Baubewilligungspflicht unterliege, hatte sich materiell zunächst die kommunale Baupolizeibehörde damit zu befassen. Der Gemeinderat von Küttigen gab sich in bemerkenswerter Weise darüber Rechenschaft, dass sein Entscheid für die Gestaltung der nächsten Heimat von weittragender Bedeutung sein würde. In der Sorge um die Erhaltung der sich hinter dem Dorf Küttigen öffnenden, weitgehend unberührten, prächtigen Juralandschaft verweigerte er auch dem neuen Projekt, für das übrigens auch nach wie vor eine genügende Zufahrt fehlte, die Zustimmung und drohte dem Bauherr die Beseitigung der Baute auf seine Kosten durch die Gemeinde an. Der Regierungsrat, der im Beschwerdeverfahren hierauf das Bauvorhaben zu beurteilen hatte, erachtete die Stellungnahme der Vorinstanz als voll begründet. Er stellte u. a. fest, die Juralandschaft des Brunnenberg-Südhangs sei wert, in ihrer natürlichen Schönheit möglichst unbeeinträchtigt bestehen zu bleiben. Wohl steche das Bauobjekt aus der Ferne betrachtet nicht besonders aus seiner Umgebung hervor. Dem Jurawanderer zeige sich hingegen ein anderes Bild. Die gesamte Anlage biete den hässlichen Anblick eines Schrebergartens, wie man ihn am Rande der Großstädte antreffe. Sie verunstalte die reizvolle Gegend am Brunnenberg und verstosse daher sowohl gegen § 15 der Bauordnung Küttigen, wonach Neu- und Umbauten weder das Strassenbild noch die landschaftliche Umgebung oder den Gesamtcharakter der Gemeinde beeinträchtigen dürfen, wie auch gegen die §§ 1 ff. der aargauischen Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz vom 24. Januar 1914, wonach die in der freien Natur befindlichen Gegenstände (z. B. Landschaftsbilder, Aussichtspunkte), denen für sich allein oder in ihrem Zusammenhang ein bedeutender Schönheitswert zukommt, staatlichen Schutz geniessen. Mit staatsrechtlicher Beschwerde foht der Baugesuchsteller beim Bundesgericht den regierungsrätlichen Entscheid an und beantragte Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wegen Verletzung der Eigentums-garantie und Art. 4 BV. Das Bundesgericht kam zur einstimmigen Abweisung der Beschwerde. In den Erwägungen seines Entscheides setzte es sich zunächst

mit der in Art. 22 der aargauischen Staatsverfassung verankerten Eigentumsgarantie auseinander. Die Frage, in welchem Rahmen dem Privaten bei der Benutzung seines Grundeigentums Schranken gezogen werden können, wird im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Forderungen des Natur- und Heimatschutzes sehr oft aktuell und aufgeworfen. Dem Bundesgerichtsentscheid sei hier deshalb entnommen:

Materiell rügt der Beschwerdeführer Verstösse gegen die in Art. 22 aarg. KV ausgesprochene Eigentumsgarantie und gegen Art. 4 BV (Willkür und rechtsungleiche Behandlung). Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum nicht als unbeschränkte Herrschaft über die Sache, sondern nur mit demjenigen Inhalt, den das Vermögensrecht nach der jeweiligen Rechtsordnung hat. Sie schützt daher nur vor Beschränkungen ohne Grundlage im positiven Gesetzes- oder Verordnungsrecht (BGE 82 I 106 Erw. 2). Es kann somit keine Rede davon sein, dass einem Grundeigentümer

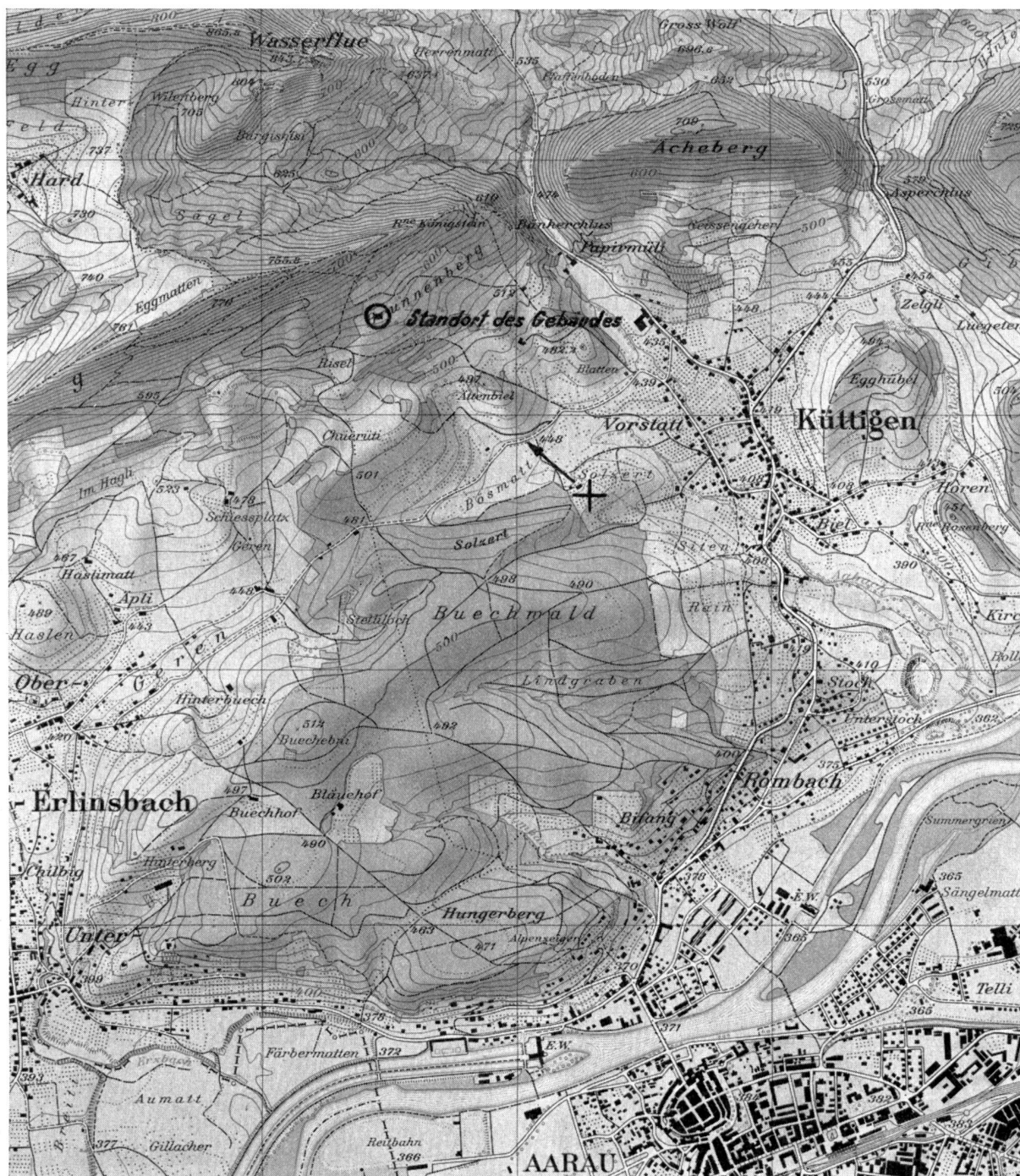


Abb. 1. Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25 000. Der Pfeil gibt die Aufnahme- richtung von Abb. 3 an.

die Errichtung eines Baues auf seinem Grundstück nur unter der Voraussetzung verwehrt werden könne, dass er enteignet und ausreichend entschädigt wird, wie der Beschwerdeführer behauptet. Richtig ist allerdings, dass selbst eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende und im öffentlichen Interesse liegende Eigentumsbeschränkung dann, wenn sie in ihren Wirkungen einer Enteignung gleichkommt, nur gegen Entschädigung erfolgen darf (BGE 81 I 29). Der Beschwerdeführer behauptet indessen nicht oder tut jedenfalls nicht dar, dass eine materielle Enteignung vorliege. Andererseits bestreitet der Regierungsrat nicht, dass im Falle einer materiellen Enteignung eine Entschädigungspflicht bestehen würde, über die der zuständige Richter zu befinden hätte.

Die gesetzliche Grundlage mangelt nicht bloss, wenn es an einer positiven Vorschrift überhaupt fehlt, welche die Beschränkung des Eigentums vorsehen oder rechtfertigen würde, sondern auch, wenn die kantonale Behörde auf eine Vorschrift abstellt, aus der sich die Zulässigkeit der Einschränkung schlechterdings nicht ergibt (BGE 82 I 106 Erw. 2). Im vorliegenden Fall ist streitig, ob auf Grund der Bauordnung der Gemeinde Küttigen bzw. der kantonalen Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz die in Frage stehende Baute habe verboten bzw. ihre Entfernung habe angeordnet werden dürfen. Es handelt sich hiebei um die Auslegung und Anwendung kantonalen Gesetzesrechts, die vom Bundesgericht nicht frei, sondern nur aus dem beschränkten Gesichtswinkel des Art. 4 BV überprüft werden kann (BGE 79 I 228). Insofern fallen die beiden vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen der Verletzung der Eigentumsgarantie und der Willkür bzw. rechtsungleichen Behandlung zusammen.

Zur Frage des Schutzes der Juralandschaft aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes führte das Bundesgericht, das durch eine Delegation an Ort und Stelle einen Augenschein durchgeführt hatte, sodann aus:

Es ist nicht bestritten, dass im Kanton Aargau und in Küttigen im besonderen die gesetzliche Grundlage für den Schutz von Landschaftsbildern vor Verunstaltung vorhanden ist (§ 93 Abs. 2 EGzZGB, §§ 1 ff. kant. Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz, § 15 Bauordnung von Küttigen). Ob dem Südhang des Brunnenberges, an dem die Parzelle des Beschwerdeführers liegt, ein bedeutender Schönheitswert im Sinne

des § 1 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung zukomme und ob diese Landschaft durch die umstrittene Baute verunstaltet werde, sind Fragen der Anwendung und Auslegung kantonalen Gesetzesrechts und der pflichtgemässen Handhabung des Ermessens der kantonalen Behörde. Beides kann das Bundesgericht nur unter dem beschränkten Gesichtswinkel der Willkür überprüfen.

Der Augenschein hat ergeben, dass jener Jurahang prächtig gelegen ist, eine sehr schöne Aussicht auf Mittelland und Alpen bietet und von Wanderwegen durchzogen ist, so dass er ein bevorzugtes Wandergebiet bildet. Der Hang ist oben bewaldet, unterhalb des Waldes befinden sich Wiesen. Von besonderem Reize sind der Waldrand und die unterhalb anschliessenden Matten, wo der Beschwerdeführer sein «Gerätehäuschen» erstellt hat. Es ist keineswegs willkürlich, dass diese Partie unter Landschaftsschutz gestellt wird.

Der Beschwerdeführer wendet vergeblich ein, die in Frage stehende Landschaft sei nicht mehr unberührt, da sich bereits verschiedene von ihm aufgezählte Bauten — «Wochenendhaus Kopp, Haus der Jagdgesellschaft Küttigen, Villa Kuny, Waffenplatz Geren, Rebhäuser, Neubauten am Südhang der Wasserfluh» — dort befänden. Richtig ist, dass der westlich vom Brunnenberg auf dem Gebiete der Gemeinde Erlinsbach liegende Tankschiessplatz Geren nicht besonders schön ist und dass in östlicher Richtung am Hang nördlich des Dorfes Küttigen einige Rebhäuschen stehen. Allein das Teilstück des Jurahanges, wo der Beschwerdeführer gebaut hat, ist durch eine Waldzunge vom Schiessplatz Geren und durch ein kleines Tal

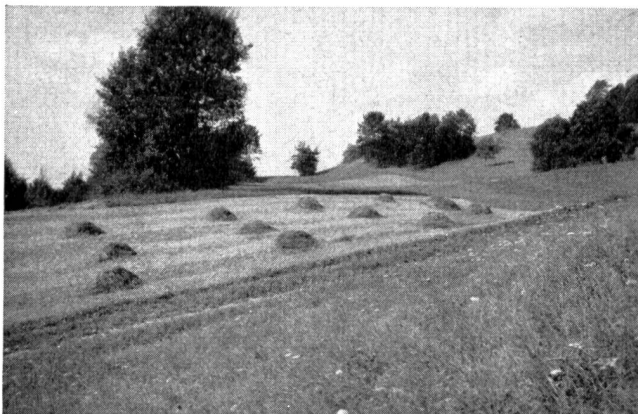


Abb. 2. Typische Landschaft im Aargauer Jura in unmittelbarer Nähe des streitigen Wochenendhäuschens.

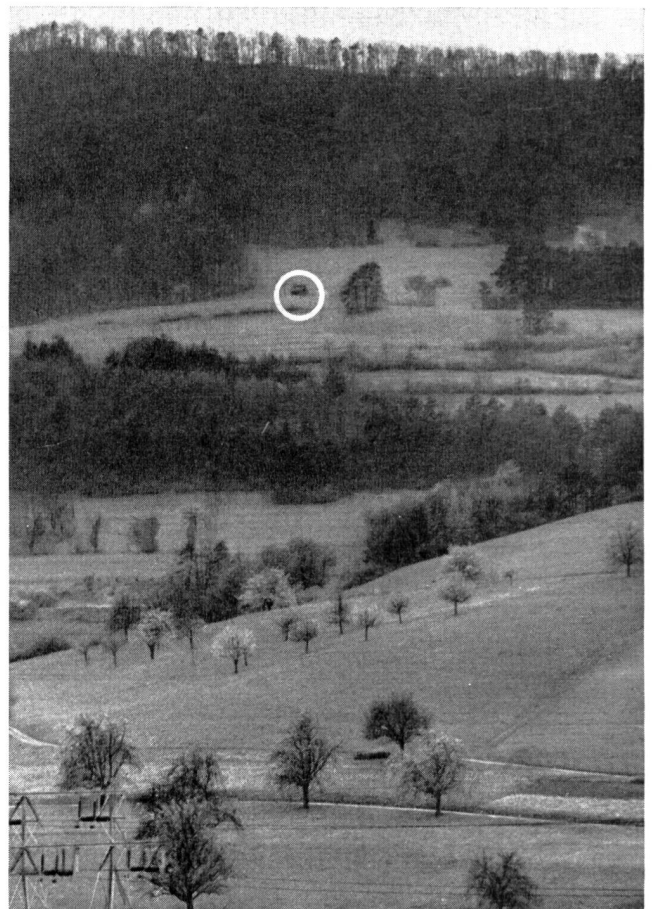


Abb. 3. Blick gegen den Südhang des Brunnenberges; im Kreis das widerrechtlich erstellte Wochenendhäuschen.



vom Hang, der die Rebhäuschen trägt, deutlich getrennt, so dass es eine Partie für sich bildet. Gerade diesen Ausschnitt wollen aber die kantonalen Behörden, jedenfalls in erster Linie, vor Verunstaltung bewahren. Ob die ausserhalb liegenden Hangpartien bereits durch Bauten verunstaltet seien oder nicht, ist daher unerheblich, auch unter dem Gesichtspunkte der rechtsgleichen Behandlung. Das gilt ebenfalls für die «Neubauten am Südhang der Wasserfluh»; der Augenschein hat gezeigt, dass es sich um ein neueres landwirtschaftliches Oekonomiegebäude handelt, das auf der Rückseite des Brunnenberges liegt, in einer anderen Gegend als der in Frage stehende Südhang dieses Berges. Die Villa Kuny steht im unteren Teil dieses Abhanges, nahe dem Dorfe Küttigen, und nicht in der besonders schützenswerten Zone in der Höhe gegen den Waldrand. Das im Jahre 1947 erstellte Wochenendhäuschen Kopp, das mit dem Haus der Jagdgesellschaft Küttigen identisch ist, befindet sich in nächster Nähe des Kuhrütiweges am Waldrand, der den Südhang des Brunnenberges westlich begrenzt. Es beeinträchtigt die Schönheit dieser Hangpartie nicht oder nur in geringem Masse. Die Landschaft, um deren Schutz es geht, war vor der Erstellung des «Gerätehäuschens» des Beschwerdeführers im wesentlichen noch unberührt. Uebrigens könnte von rechtsungleicher Behandlung nur dann gesprochen werden, wenn die gleiche Behörde, die den angefochtenen Entscheid getroffen hat, hier also der Regierungsrat, sich auch mit der Baubewilligung für die vom Beschwerdeführer genannten anderen Objekte zu befassen gehabt hätte. Dass dies der Fall gewesen sei, behauptet indessen der Beschwerdeführer selber nicht.

Das «Gerätehäuschen» des Beschwerdeführers samt Umschwung ist allerdings aus der Ferne von blossen Auge nur schwer erkennbar. Den Spaziergängern, die das Objekt aus der Nähe betrachten, bietet es dagegen einen wenig ansprechenden Anblick. Wie jedenfalls ohne Willkür angenommen werden kann, verunstaltet die ganze Anlage — auch abgesehen von gewissen Einzelheiten, die nach der Darstellung des Beschwerdeführers unschwer geändert oder beseitigt werden könnten — die schöne Umgebung erheblich. Der vom Regierungsrat angestellte Vergleich mit den hässlichen Schrebergärten, die man etwa am Rande einer Großstadt antrifft, ist durchaus nicht abwegig, wie der Augenschein bestätigt hat.

Was von der weiteren Erwägung des Regierungsrates, dass bei Erteilung der Baubewilligung an den Beschwerdeführer andere ähnliche Bauten in der Gegend nicht verhindert werden könnten, zu halten ist, kann dahingestellt bleiben. Die Verweigerung der Baubewilligung lässt sich ohnehin, auch unter dem Gesichtspunkte des Landschaftsschutzes, nicht beanstanden.

Schliesslich hatte sich das Bundesgericht auch noch mit der Pflicht der zuständigen Behörde, die massgebenden gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen, zu befassen. Mit der Feststellung allein, ein geplantes oder bereits in rechtswidriger Weise errichtetes Bauvorhaben verstosse gegen Recht und Gesetz, ist selbstverständlich der Sache nicht gedient. Es muss dafür gesorgt werden, dass der rechtmässige Zustand bestehen bleibt, oder wenn nötig wiederhergestellt wird. Auch wenn die Behörde vor vollendete Tatsachen gestellt wird, darf sie sich nicht davon abhalten lassen, auf der Beobachtung der sehr wohl begründeten Bauvorschriften zu bestehen. Wer das Gesetz missachtet, soll nicht prämiert werden, so wenig wie der sich an die Vorschriften haltende Bürger dank seiner korrekten Gesinnung benachteiligt werden soll. Das Bundesgericht führt in seinem Entscheid dazu aus:

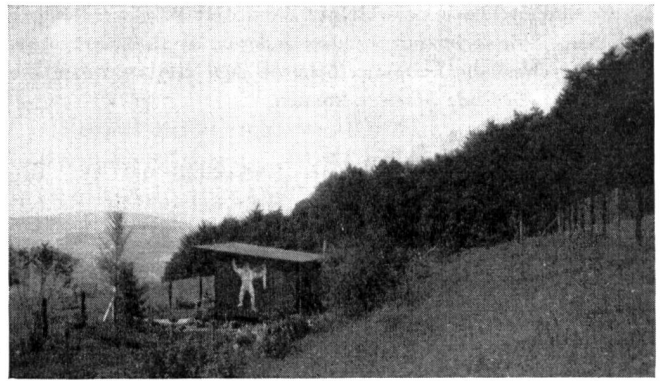


Abb. 4. Ansicht von Osten.



Abb. 5. Ansicht von Süden.

Unverständlich ist der Standpunkt des Beschwerdeführers, dass er wegen der Ausführung der nicht bewilligten Baute höchstens gebüsst werden könne und dass die Auflage, die Baute zu entfernen, gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit eines polizeilichen Eingriffes verstosse. Nachdem der Beschwerdeführer eigenmächtig, ohne um die erforderliche Bewilligung nachgesucht zu haben, gebaut hat, kann er sich nicht darüber beklagen, dass die Behörde, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen hat, die Beseitigung der Baute verlangt (vgl. nicht veröffentlichte Urteile vom 21. Oktober 1953 i. S. Handwerker-Baugenossenschaft Basel und Umgebung, Erw. 4, und vom 4. Mai 1955 i. S. Bacchi). Liesse es die Behörde bei dem von ihm geschaffenen gesetzwidrigen Zustand bewenden, so könnten ihr diejenigen Baulustigen, die sich korrekt an die gesetzlichen Bestimmungen halten, mit Grund rechtsungleiche Behandlung vorwerfen. Von einer Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit kann nicht die Rede sein. Die Entfernung der Baute wird nicht deshalb verlangt, weil der Beschwerdeführer die formellen Bestimmungen über die Einholung der Baubewilligung verletzt hat, sondern weil die ausgeführte Baute — nach der vertretbaren Auffassung der kantonalen Behörde — gegen materielle gesetzliche Vorschriften verstösst, so dass die Baubewilligung auch nicht nachträglich erteilt werden kann. Dieser materielle Mangel lässt sich aber nicht mit der Ausfüllung einer Polizeibusse beheben, sondern nur mit

der Beseitigung der gesetzwidrigen Baute. Der Beschwerdeführer sagt denn auch nicht, mit welcher anderen, weniger weitgehenden Massnahme die Baupolizeibehörde dem gesetzwidrigen Zustand hätte ein Ende bereiten können.

Dieser höchstinstanzliche Entscheid ist für die Sache des Landschaftsschutzes sehr erfreulich. Er hat einer Gemeindebehörde, die sich unbeirrt für die Er-

haltung ästhetischer Werte unserer Heimat eingesetzt hat, Recht gegeben. Möge er ein Hinweis und eine Ermutigung für jenen überwiegenden Teil der Bevölkerung sein, dem die Anliegen des Heimatschutzes etwas bedeuten. Die für die Erhaltung der Landschaft in ihrer unbeeinträchtigten Schönheit verantwortlichen Behörden soll er aber anspornen, ihrer Aufgabe nach bestem Wissen gerecht zu werden.

## CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

---

### Aargau

#### *Neue Gemeindebauvorschriften*

Seit dem Erscheinen der letzten Nummer haben nachstehende Gemeinden eine *Bauordnung* beschlossen: Oberkulm, Riniken, Schwaderloch und Seengen.

Die *Ortsplanungen* von Kaiseraugst, Oftringen und Schinznach-Bad sind erfolgreich abgeschlossen worden. Zonenordnung und Zonenplan von Kaiseraugst wurden von der Gemeindeversammlung im zweiten Anlauf beschlossen, nachdem vor wenigen Jahren die erste Abstimmung negativ verlaufen war. Ein Beispiel dafür, dass eine abgelehnte Vorlage nicht auf unbestimmte Zeit in der Schublade verschwinden muss.

#### *Wettingen baut ein Rathaus*

Mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit hat die Einwohnergemeindeversammlung Wettingen am 4. Juni 1957 einen Kredit von Fr. 2 720 000.— für den Bau eines Rathauses bewilligt. Damit haben sich 2000 Stimmbürger der grössten aargauischen Gemeinde für eine würdige und rationelle Unterbringung der kommunalen Verwaltung ausgesprochen. Das Rathaus kommt in das neue Gemeindezentrum zu stehen. Damit wird dessen Realisierung entscheidend gefördert. Auch hier trägt die vorausgegangene Ortsplanung reiche Früchte. Ist doch die Idee eines neuen Gemeindezentrums bei den Planungsarbeiten erstmals zur Diskussion gestellt und dann ihre Verwirklichung durch entsprechende Zonenvorschriften sichergestellt worden. «Planen und Bauen in der Nordwestschweiz» wird auf den wichtigen Wettinger Rathausbau zu gegebener Zeit zurückkommen.

### Aktiver Landschaftsschutz

Die Ortsbürgergemeinde Seon hat 53 Aren Land erworben, um einen schönen Aussichtspunkt der Gemeinde, der auch als Festplatz geeignet ist, dauernd von der Ueberbauung freizuhalten. Nachdem Gemeinderat und Regierungsrat eine Ueberbauung des fraglichen Grundstückes aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes abgelehnt hatten, rekurrierte der Grundeigentümer an das Bundesgericht, obschon die Entschädigungspflicht des Gemeinwesens grundsätzlich nicht bestritten wurde. Eine bundesgerichtliche Delegation sprach sich am Augenschein für die Schutzwürdigkeit des Aussichtspunktes aus und empfahl den Parteien eine gütliche Verständigung. Diese ist nunmehr zustandegekommen, so dass ein Entscheid des Staatsgerichtshofes über die anhängige Beschwerde gegenstandslos geworden ist.

#### *Bodenverbesserungen und Planung — Eine neue Bodenverbesserungsverordnung*

Jahr für Jahr gehen der schweizerischen Landwirtschaft 2000 ha wertvolles Kulturland verloren. Dieser Verlust kann nur durch eine Ertragssteigerung auf dem verbleibenden landwirtschaftlichen Boden aufgewogen werden. Im Interesse der wirtschaftlichen Landesverteidigung sind alle Anstrengungen in dieser Richtung geboten. Ein besonders geeignetes Mittel zur Ertragssteigerung stellen die Bodenverbesserungen dar. Ihre tatkräftige Förderung liegt im öffentlichen Interesse. Abgesehen von angemessenen staatlichen Subventionen, ist vor allem für ein geordnetes Verfahren zu sorgen. Dieses sollte auch auf die Belange der Orts- und Regionalplanung Rücksicht nehmen und